

Amtsblatt für das Eichwesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2010

Wien, am 23. März 2010

Nr. 1

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien
Tel.: +43-(0)1-21110-2607
E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Inhalt:

Seite

Amtliche Verlautbarungen

Kundmachung gemäß § 35 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes: Einstellung von Eichungen durch die Eichbehörde	2
Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen geändert werden	2
Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen der Eichvorschriften für Schallkalibratoren (Druckfehlerberichtigte Fassung 2010).....	3
Aufstellung der am 1. Jänner 2010 gültigen Eichvorschriften.....	11
Eichämterverzeichnis (Stand 1. Jänner 2010).....	13
Anerkennung der Qualitätssicherung für die Produktion (Zl. 2182/2009).....	14
Berichtigung eines Bescheides (Zl. 1163/2009).....	14
Baumusterprüfbescheinigung (Zl.1423/2009).....	15
Konformitätsbescheinigung gem. Messgeräteverordnung BGB. II Nr. 274/2006 (Zl. 1905/2009).....	15
Baumusterprüfbescheinigung (Zl. 2202/2009).....	15

Zulassungen von Messgeräten; eichtechnische Stellen

Zl. 3631/08	Gilbarco GmbH & Co KG, Betriebsstoffmessanlage	16
Zl. 1022/09	Gebauer & Griller Kabelwerke GmbH, Kabelmessmaschinen.....	16
Zl. 1068/09	Sklarz Abwasser- und Umwelttechnik GmbH, Druckmessgeräte	17
Zl. 1227/09	EMH Elektrizitätszähler GmbH & Co KG, Elektrizitätszähler	17
Zl. 1372/09	Scheidt & Bachmann GmbH, Betriebsstoffmessanlagen.....	18
Zl. 1373/09	Unfors Instruments AB, Dosimeter.....	18
Zl. 1397/09	Gilbarco GmbH & Co KG, Betriebsstoffmessanlagen.....	19
Zl. 1398/09	Haglöf Sweden AB, Elektronische Messkluppe	21
Zl. 1400/09	Ces complete electronic systems AG, Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte ...	21
Zl. 1469/09	FOSS Tecator, Messeinrichtung.....	22
Zl. 1470/09	Dickey-John Corporation, Messeinrichtung	22
Zl. 1576/09	Bauer Elektronik, Prepayment-Kassiergeräte	23
Zl. 1594/09	Bennett & Sauser AG, Betriebsstoffmessanlagen.....	24
Zl. 1652/09	ELEQ b.v., Elektrische Messwandler	25
Zl. 1672/09	EXCEL Electronic Products, Reifendruckmessgeräte.....	25
Zl. 1764/09	VIDIT Austria GmbH, Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte	26
Zl. 1766/09	Sinus Messtechnik GmbH, Schallpegelmesser	26
Zl. 1839/09	Hectronic GmbH, Betriebsstoffmessanlagen	27
Zl. 1843/09	AREVA T&D Messwandler GmbH, Elektrische Messwandler.....	28
Zl. 1844/09	AREVA T&D Messwandler GmbH, Elektrische Messwandler.....	29
Zl. 1845/09	AREVA T&D Messwandler GmbH, Elektrische Messwandler.....	30
Zl. 1863/09	Dresser Wayne Pignone, Betriebsstoffmessanlagen	31
Zl. 2251/09	Isoil Impianti S.p.A., Elektronische Mengenanzeigeeinrichtungen.....	31
Zl. 2253/09	KW Anlagen- u. Gerätebau GmbH, Betriebsstoffmessanlagen	32
Zl. 2268/09	ABB EJV s.r.o., Elektrische Messwandler	33
Zl. 2277/09	Linde Gas GmbH, Betriebsstoffmessanlagen	34

Kundmachung gemäß § 35 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes (MEG) Einstellung von Eichungen durch die Eichbehörde

Gemäß § 35 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, idF BGBl. I Nr. 85/2002 darf die Eichbehörde, wenn für bestimmte Messgeräte Eichstellen akkreditiert sind, bei diesen Messgeräten keine eichtechnischen Prüfungen durchführen. Der Übergang der Tätigkeit auf die Eichstellen ist längstens innerhalb eines Jahres nach erfolgter Akkreditierung durchzuführen und im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen teilt gemäß § 35 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes (MEG) mit:

- I. **Mit 1. Mai 2010 werden die nachstehend angeführten Messgerätearten ausschließlich von akkreditierten Eichstellen geeicht; Anträge auf Eichungen dieser Messgeräte werden – von begründeten Ausnahmefällen abgesehen – nur mehr bis 31. März 2010 entgegengenommen (Ergänzung zur Kundmachung im Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3-4/2005 Punkt I):**

Transportable Messanlagen

Transportable Messanlagen ohne Pumpenbetrieb 10 l/min. – 2000 l/min., R831 und
Transportable Messanlagen mit Pumpenbetrieb 10 l/min. – 2000 l/min., R832 (inkl. Messanlagen für Schmieröl)

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen geändert werden

Auf Grund des § 39 Abs. 1 Z 1 und § 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2004, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen erlassen wurden, Amtsblatt für das Eichwesen, Nr. 3/2006, Seite 124, wird wie folgt geändert:

I. Anhang Abschnitt B, Punkt 7.2 lautet:

„7.2 Für die Messung des Elektrizitätsverbrauches im gewerblichen Bereich und in der Leichtindustrie ist bei der Verwendung eines direkt angeschlossenen Zählers ein Zähler der Klasse A, B oder C zu verwenden, bei der Verwendung eines Zählers mit Messwandlern ist ein Zähler der Klasse B oder C zu verwenden.“

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Schallkalibratoren (Druckfehlerberichtigte Fassung 2010)

Aufgrund von § 39 Abs. 1 Z 1 und § 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2004, wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Schallkalibratoren (Prüfschallquellen) im Sinne dieser Eichvorschrift sind Geräte, die, wenn sie an festgelegten Mikrofonbauarten angekoppelt sind, in einem abgeschlossenen Luftraum (Druckkammer) von bekanntem Volumen einen sinusförmigen Schalldruck mit einem bekannten und konstanten Schalldruckpegel bei einer bekannten Frequenz erzeugen. Schallkalibratoren können auch mehrere Schalldruckpegel und/oder mehrere Frequenzen erzeugen.

(2) Der Kennwert des Schalldruckpegels ist der unter Referenz-Umgebungsbedingungen erzeugte Schalldruckpegel, für festgelegte Mikrofonbauart und Ausführungsform, gültig für alle Schallkalibratoren der selben Bauart.

(3) Die Kennfrequenz ist die Frequenz unter Referenz-Umgebungsbedingungen des von einem Schallkalibrator erzeugten Schalldrucks, gültig für alle Schallkalibratoren der selben Bauart.

(4) Der Gesamtklirrfaktor ist das in Prozent angegebene Verhältnis des Effektivwertes der gesamten unerwünschten Signalanteile zum Effektivwert des Gesamtsignals.

(5) Die erweiterte Messunsicherheit ist die zweifache Standardunsicherheit, welche für eine Normalverteilung einen Grad des Vertrauens von etwa 95 % bedeutet. Die Standardunsicherheit ist in Übereinstimmung mit der ÖNORM ENV 13005:1999 „Leitfaden zur Angabe der Unsicherheit beim Messen“ vom 1. Juli 1999 zu ermitteln.

(6) Die Referenz-Umgebungsbedingungen betragen:

Lufttemperatur: 23 °C
statischer Luftdruck: 101,325 kPa
relative Luftfeuchte: 50 %

Zulassung zur Eichung

§ 2. Die Zulassung durch Bescheid (Besondere Zulassung) im Sinne des § 2 Abs. 2 der Eich - Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 172/2008 kann für

Schallkalibratoren der Klasse 1,
Schallkalibratoren der Klasse 2,
die den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, ausgesprochen werden.

Anforderungen und Ausführung

§ 3. Die technische Ausführung muss die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Geräte mindestens für die Dauer der Nacheichfrist gewährleisten, insbesondere hinsichtlich ihrer Festigkeit, Dauerhaftigkeit und Widerstandsfähigkeit, gegen die im normalen Gebrauch zu erwartenden Korrosions-, Umgebungs- und Störeinflüsse, sowie hinsichtlich ihrer Staubdichtheit.

§ 4. (1) Einer der Kennwerte der von dem Schallkalibrator abgegebenen Schalldruckpegel muss mindestens 90 dB bezogen auf 20 µPa betragen.

(2) Die Kennfrequenz des abgegebenen Schalldruckes muss bei Schallkalibratoren der Klasse 1 im Bereich von 31,5 Hz bis 16 000 Hz und bei Schallkalibratoren der Klasse 2 im Bereich von 160 Hz bis 1 250 Hz liegen. Bei Schallkalibratoren der Klasse 1 muss mindestens eine Frequenz im Bereich von 250 Hz bis 1 250 Hz erzeugt werden.

(3) Der Hersteller hat weiters folgende Festlegungen bei der Ausführung des Messgerätes zu erfüllen:

1. für welche Mikrofonbauarten, Ausführungsformen und gegebenenfalls Anpassungsvorrichtungen der Schallkalibrator bestimmt ist, und welche Korrekturen an den Messwerten anzubringen sind,
2. ob das Einsetzen der zu kalibrierenden Mikrofone in die Druckkammer des Schallkalibrators unmittelbar oder mittels festgelegter Anpassungsvorrichtungen erfolgt und
3. Abhängigkeit des vom Schallkalibrator abgegebenen Schalldruckpegels vom jeweiligen statischen Luftdruck für den Bereich des statischen Luftdruckes von 65 kPa bis 108 kPa.

(4) Ändert sich der vom Schallkalibrator abgegebene Schalldruckpegel in dem in Abs. 3 Z 3 angegebenen Bereich des statischen Luftdruckes um mehr als 0,1 dB bei Schallkalibratoren der Klasse 1 und um mehr als 0,2 dB bei Schallkalibratoren der Klasse 2, so muss eine Einrichtung zur Feststellung des Luftdruck-Korrekturwertes vorhanden sein.

(5) Der Messbereich der Einrichtung zur Feststellung des Luftdruck-Korrekturwertes muss mindestens den in Abs. 3 Z 3 angegebenen Bereich des statischen Luftdruckes umfassen. Der Wert eines Skalenteils bzw. eines Ziffernschrittes der Anzeige der Einrichtung darf maximal einem Korrekturwert von 0,05 dB entsprechen, die Messabweichung darf höchstens 0,05 dB betragen. Die erweiterte Messunsicherheit der Kalibrierung darf nicht mehr als 0,2 kPa betragen.

Ist die Einrichtung ein integrierter Bestandteil des Schallkalibrators, muss eine Kalibriermöglichkeit gegeben sein.

(6) Der Schallkalibrator muss mit einer Kontrolleinrichtung ausgestattet sein, die die Schallerzeugung einstellt oder anzeigt, wenn die Versorgungsspannung außerhalb des Bereiches liegt, die zum Betrieb des Schallkalibrators gemäß § 9 erforderlich ist.

Schalldruck

§ 5. (1) Die Bezugs-Umgebungsbedingungen betragen:

Lufttemperatur:	23°C ± 3°C
Statischer Luftdruck:	101 kPa ± 4 kPa
Relative Luftfeuchte:	50% + 15%, - 10%

(2) Die höchstzulässigen Abweichungen des Schalldruckpegels unter Bezugs-Umgebungsbedingungen gelten für den Betrag der Differenz zwischen dem gemessenen Schalldruckpegel und dem Kennwert des Schalldruckpegels erhöht um die erweiterte Messunsicherheit.

Tabelle 1
Höchstzulässige Abweichungen des **Schalldruckpegels**
unter **Bezugs-Umgebungsbedingungen**

Bereich der Nennfrequenz HZ	Höchstzulässige Abweichungen des Schalldruckpegels db	
	Klasse 1	Klasse 2
31,5 bis unter 160	0,50	-
160 bis 1 250	0,40	0,75
über 1 250 bis 4 000	0,60	-
über 4 000 bis 8 000	0,80	-
über 8 000 bis 16 000	1,00	-

Tabelle 2
**Höchstzulässige erweiterte Messunsicherheit für den Schalldruckpegel unter Bezugs-
Umgebungsbedingungen**

Bereich der Nennfrequenz	Messunsicherheit des erzeugten Schalldruckpegels	
HZ	dB	
	Klasse 1	Klasse 2
31,5 bis unter 160	0,25	-
160 bis 1 250	0,15	0,35
über 1 250 bis 4 000	0,25	-
über 4 000 bis 8 000	0,35	-
über 8 000 bis 16 000	0,50	-

Gesamtklirrfaktor

§ 6. Der Gesamtklirrfaktor ist bei jeder Kennfrequenz und bei jedem Schalldruckpegel über den Frequenzbereich von mindestens 22,5 Hz bis 20 kHz zu messen.

Die höchstzulässigen Werte für den Gesamtklirrfaktor über den festgelegten Bereich von Umgebungsbedingungen gem. § 7 gelten für den Gesamtklirrfaktor des Schallkalibrators erhöht um die erweiterte Messunsicherheit und sind in Tabelle 3 angegeben.

Tabelle 3
**Höchstzulässige Werte für den Gesamtklirrfaktor über den festgelegten Bereich von
Umgebungsbedingungen**

Bereich der Nennfrequenz	Gesamtklirrfaktor	
HZ	%	
	Klasse 1	Klasse 2
31,5 bis unter 160	4,0	-
160 bis 1 250	3,0	4,0
über 1 250 bis 16 000	4,0	-

Die höchstzulässige erweiterte Messunsicherheit für den Gesamtklirrfaktor ist in der Tabelle 4 angegeben.

Tabelle 4
Höchstzulässige Messunsicherheit für den Gesamtklirrfaktor

Bereich der Nennfrequenz	Messunsicherheit des Gesamtklirrfaktors	
HZ	%	
	Klasse 1	Klasse 2
31,5 bis unter 160	1,0	-
160 bis 1 250	0,5	1,0
über 1 250 bis 16 000	1,0	-

Einfluss des statischen Luftdruckes, der Lufttemperatur und der Luftfeuchte

§ 7. Der festgelegte Bereich von Umgebungsbedingungen beträgt außerhalb der Bezugs-Umgebungsbedingungen § 5 Abs.1 von:

- Lufttemperatur: -10°C bis 50°C für Klasse 1
 0°C bis 40°C für Klasse 2
- Statischer Luftdruck: 65 kPa bis 108 kPa
- Relative Luftfeuchte: 25% bis 90%

Über den festgelegten Bereich von Umgebungsbedingungen dürfen die Schallkalibratoren bei jeder beliebigen Kombination von Schalldruck und Frequenz die in den Tabellen 5 und 6 angegebenen höchstzulässigen Abweichungen nicht überschreiten.

Tabelle 5
Höchstzulässige Abweichungen des Schalldruckpegels über den festgelegten Bereich von Umgebungsbedingungen

Bereich der Nennfrequenz HZ	Höchstzulässige Abweichungen des Schalldruckpegels dB	
	Klasse 1	Klasse 2
31,5 bis unter 160	0,50	-
160 bis 1 250	0,40	0,60
über 1 250 bis 4 000	0,60	-
über 4 000 bis 8 000	0,80	-
über 8 000 bis 16 000	1,00	-

Die höchstzulässigen Abweichungen des Schalldruckpegels über den festgelegten Bereich von Umgebungsbedingungen gelten für den Betrag der Differenz zwischen dem vom Schallkalibrator gemessenen Schalldruckpegel über den festgelegten Bereich von Umgebungsbedingungen und dem unter Bezugs-Umgebungsbedingungen gemessenen Schalldruckpegel erhöht um die erweiterte Messunsicherheit.

Die erweiterte Messunsicherheit für den gemessenen Schalldruckpegel darf die in Tabelle 7 für die jeweilige Klasse des Schallkalibrators angegebene Messunsicherheit nicht überschreiten.

Tabelle 6
Höchstzulässige Abweichungen für die Frequenz über den festgelegten Bereich von Umgebungsbedingungen

Höchstzulässige Abweichungen der Frequenz %	
Klasse 1	Klasse 2
1,0	2,0

Die höchstzulässigen Abweichungen für die Frequenz über den festgelegten Bereich von Umgebungsbedingungen gelten für den Betrag der Differenz zwischen der gemessenen Frequenz des vom Schallkalibrator erzeugten Schalldruckes und der Kennfrequenz, erhöht um die erweiterte Messunsicherheit. Die höchst zulässigen Abweichungen sind als Prozentsatz der Kennfrequenz angegeben.

Die erweiterte Messunsicherheit für die gemessenen Frequenz des erzeugten Schalldruckpegels, die als Prozentsatz der Frequenz angegeben ist, darf über den festgelegten Bereich von Umgebungsbedingungen nicht mehr als 0,3 % betragen.

Tabelle 7
Höchstzulässige erweiterte Messunsicherheit für den Schalldruckpegel über den festgelegten Bereich von Umgebungsbedingungen

Bereich der Nennfrequenz HZ	Messunsicherheit des erzeugten Schalldruckpegels dB	
	Klasse 1	Klasse 2
31,5 bis unter 160	0,25	-
160 bis 1 250	0,15	0,20
über 1 250 bis 4 000	0,30	-
über 4 000 bis 8 000	0,35	-
über 8 000 bis 16 000	0,40	-

Kurzzeitige Schwankungen des erzeugten Schalldruckpegels

§ 8. Die höchstzulässigen Werte für kurzzeitige Schalldruckpegelschwankungen bei Bezugs-Umgebungsbedingungen gemäß § 5 Abs. 1 betragen:

Tabelle 8
Höchstzulässige Werte der kurzzeitigen Schalldruckpegelschwankungen bei Bezugs-Umgebungsbedingungen

Bereich der Nennfrequenz	Höchstzulässige Werte für kurzzeitige Schalldruckpegelschwankungen	
	Klasse 1	Klasse 2
HZ	db	
31,5 bis unter 160	0,20	-
160 bis 1 250	0,10	0,20
über 1 250 bis 4 000	0,10	-
über 4 000 bis 8 000	0,10	-
über 8 000 bis 16 000	0,10	-

Die höchstzulässigen Werte für kurzzeitige Schalldruckpegelschwankungen enthalten die entsprechenden gemessenen kurzzeitigen Pegelschwankungen plus die erweiterte Messunsicherheit.

Tabelle 9
Höchstzulässige erweiterte Messunsicherheiten für kurzzeitige Schalldruckpegelschwankungen

Bereich der Nennfrequenz	Messunsicherheit für kurzzeitige Schalldruckpegelschwankungen	
	Klasse 1	Klasse 2
HZ	dB	
31,5 bis unter 160	0,10	-
160 bis 1 250	0,03	0,05
über 1 250 bis 4 000	0,03	-
über 4 000 bis 8 000	0,03	-
über 8 000 bis 16 000	0,03	-

Einfluss der Versorgungsspannung

§ 9. Die höchstzulässigen Abweichungen für die Auswirkung der Versorgungsspannung auf den Schalldruckpegel gelten für den Betrag der Differenz zwischen dem vom Schallkalibrator erzeugten Schalldruckpegel über den Bereich des in der Bedienungsanleitung festgelegten Versorgungsspannungsbereiches und dem beim Nennwert der Versorgungsspannung bei Bezugs-Umgebungsbedingungen gemäß § 5 Abs. 1 erzeugten Schalldruckpegel, erhöht um die erweiterte Messunsicherheit und betragen 0,1 dB für die Klasse 1 und 0,2 dB für die Klasse 2.

Elektromagnetische Verträglichkeit

§ 10. Schallkalibratoren müssen hinsichtlich ihrer Hochfrequenzemissionen und ihrer Störfestigkeit gegen elektrostatische Entladungen und netz- und hochfrequente Felder die Anforderungen gem. Abschnitt 5.8 der ÖVE/ÖNORM EN 60942:2003 „Elektroakustik – Schallkalibratoren“ vom 1. Jänner 2005 einhalten.

Eichtechnische Prüfung und Eichfehlergrenzen

§ 11. (1) Die Umgebungsbedingungen bei der Eichung betragen:

Lufttemperatur: 23°C ± 3°C

Statischer Luftdruck: 101 kPa + 4 kPa, - 21 kPa

Relative Luftfeuchte: 50% + 20%, - 25%

(2) Die Eichfehlergrenzen für den Schalldruckpegel sind gleich den in der Tabelle 1 aufgelisteten höchstzulässigen Abweichungen. Die erweiterten Messunsicherheiten für die Messung der Schalldruckpegel während der Eichung dürfen die in Tabelle 2 für die jeweilige Klasse des Schallkalibrators angegebenen Messunsicherheiten nicht überschreiten.

(3) Die Eichfehlergrenzen für die Frequenz des vom Schallkalibrator erzeugten Schalldruckes gelten für den Betrag der Differenz zwischen der gemessenen Frequenz des vom Schallkalibrator erzeugten Schalldrucks und der Kennfrequenz erhöht um die erweiterte Messunsicherheit und sind als Prozentsatz der Kennfrequenz angegeben. Die Eichfehlergrenzen für die Frequenz sind gleich den in der Tabelle 6 aufgelisteten höchstzulässigen Abweichungen für die jeweilige Klasse des Schallkalibrators. Die erweiterte Messunsicherheit darf nicht mehr als 0,3 % betragen.

(4) Der Gesamtklirrfaktor des erzeugten Schalldruckes ist bei jeder Kombination von Frequenz und Schalldruckpegel zu messen wie in § 6 angegeben. Der gemessene Gesamtklirrfaktor erhöht um die erweiterte Messunsicherheit darf die in der Tabelle 3 aufgelisteten höchstzulässigen Werte für die jeweilige Klasse des Schallkalibrators nicht überschreiten. Die erweiterten Messunsicherheiten dürfen die in der Tabelle 4 für die jeweilige Klasse des Schallkalibrators angegebenen Messunsicherheiten nicht überschreiten.

(5) Die Kennwerte des Schalldruckpegels und der Kennfrequenz des Ausgangssignals des Schallkalibrators für die festgelegten Mikrofonbauarten und Ausführungsformen sind im Eichschein anzugeben.

(6) Unter Umgebungsbedingungen gemäß Abs. 1 sind die Verkehrsfehlergrenzen gleich den Eichfehlergrenzen, andernfalls, wenn nicht anders in der Zulassung beschrieben, betragen sie das Doppelte der Eichfehlergrenzen.

Gerätekenzeichnung und Dokumentation

§ 12. (1) Der Schallkalibrator ist folgendermaßen zu kennzeichnen:

1. Auf dem Schallkalibrator müssen folgende Aufschriften vorhanden sein:

- a) Name oder Zeichen des Herstellers,
- b) Bezeichnung der Bauart,
- c) Fabrikationsnummer,
- d) Bezeichnung der Klasse gemäß § 2,
- e) Nennwert/e des/r erzeugten Schalldruckpegel,
- f) Nennfrequenz/en des/r erzeugten Schalldruckes,
- g) Nennwert der Betriebsspannung und
- h) die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen festgelegte Zulassungsbezeichnung.

2. Auf den Mikrofonanpassungsvorrichtungen müssen folgende Aufschriften vorhanden sein:

- a) Name oder Zeichen des Herstellers und
- b) Bezeichnung der Bauart.

(2) Dem Schallkalibrator ist eine Bedienungsanleitung beizugeben, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Angabe der Mikrofonbauarten (und der Ausführungsformen, in denen sie verwendet werden) und gegebenenfalls die erforderlichen Adapter sowie ausführliche Anleitungen, die sicherstellen, dass der Schallkalibrator bei ordnungsgemäßer Verwendung den in dieser Eichvorschrift festgelegten Anforderungen und den in der Zulassung zur Eichung festgelegten Bestimmungen entspricht,
2. Kennwerte des Schalldruckpegels und der Frequenz des Ausgangssignals beim Betrieb des Schallkalibrators mit den festgelegten Mikrofonbauarten und Ausführungsformen,
3. für jede verfügbare Kombination von Schalldruckpegel und Frequenz, die Anwärmzeit nach Einschalten des Schallkalibrators mit angekoppeltem Mikrofon bis sich die Kennwerte von Schalldruckpegel und Frequenz stabilisiert haben. Zusätzlich ist in der Bedie-

nungsanleitung die Zeit anzugeben, die benötigt wird, bis sich nach der Ankopplung die Kombination von Mikrofon und Schallkalibrator stabilisiert hat,

4. Hauptwert des Schalldruckpegels,
5. Hauptfrequenz,
6. Bereich der Umgebungsbedingungen, für den der Schallkalibrator ausgelegt ist, sowie Angaben zu Korrekturen zusammen mit ihren zugehörigen erweiterten Messunsicherheiten,
7. Angabe der verfügbaren Kombinationen von Schalldruckpegel und Frequenz, für die der Schallkalibrator mit den Anforderungen der entsprechenden Klasse übereinstimmt,
8. ein dem Stand der Technik entsprechendes Verfahren, das dazu dient, sicherzustellen, dass während des Betriebes des Schallkalibrators die Fremdgeräusche für einen bestimmungsgemäßen Betrieb bei jeder Pegeleinstellung hinreichend gering sind,
9. falls zutreffend, Angaben zu den verwendbaren Batterietypen und deren üblicher Nutzungsdauer im Betrieb, Einzelheiten zu einer gegebenenfalls vorhandenen Batteriestatusanzeige und deren Funktion sowie die Nenn-, Höchst- und Mindestwerte der Versorgungsspannung(en) und, soweit anwendbar, die Art des Anschlusses an eine externe Spannungsversorgung,
10. Beschreibung der Konfiguration für den üblichen Betriebszustand,
11. gegebenenfalls Angaben zu erforderlichen Kabeln und Zubehörteilen, die zur Verwendung mit dem Schallkalibrator anzuwenden sind und bei deren Verwendung der Schallkalibrator die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit einhält,
12. Beschreibung der Bezugsausrichtung zur Prüfung der Auswirkungen von hochfrequenten Feldern,
13. falls zutreffend, den Effektivwert der elektromagnetischen Feldstärke (unmoduliert) von über 10 V/m, für den der Schallkalibrator den Anforderungen dieser Eichvorschrift entspricht,
14. Konfiguration und die Einstellungen für Schalldruckpegel und Frequenz, die die stärksten Hochfrequenzemissionen ergeben,
15. Betriebsart und Anschlüsse, die die geringste Störfestigkeit gegen Netz- und Hochfrequenzfelder ergeben,
16. Einzelheiten zu denjenigen Kombinationen von Schalldruckpegel und Frequenz, die nicht den Anforderungen der Klasse entsprechen, sowie eine Beschreibung ihrer akustischen Kennwerte und die Angabe der nominellen Grenzabweichungen von den Sollwerten, und
17. wenn Korrekturen wegen der Änderung einer Umgebungsbedingung notwendig sind, um die festgelegten Anforderungen zu erfüllen, müssen diese Korrekturen in der Bedienungsanleitung angegeben werden.

(3) Schallkalibratoren der Klasse 1 und Klasse 2 bei denen eine Korrektur hinsichtlich des statischen Luftdrucks erforderlich ist, damit sie die Anforderungen an die entsprechende Klasse erfüllen, muss der Buchstabe „C“ zur Klassenbezeichnung hinzugefügt werden.

(4) Ist ein Schallkalibrator mit zusätzlichen Leistungsmerkmalen ausgestattet, die nicht in dieser Eichvorschrift festgelegt sind, so muss die Bedienungsanleitung einen entsprechenden Hinweis enthalten. Es müssen die Sollwerte des Herstellers für diese zusätzlichen Leistungsmerkmale sowie die nominellen höchst zulässigen Abweichungen einschließlich der erweiterten Messunsicherheiten angegeben werden.

Verwendungsbestimmungen

§ 13. (1) Erfolgt die Luftdruck-Korrektur mittels Einrichtung zur Feststellung des Luftdruck-Korrekturwertes gemäß § 4 Abs. 4, so muss eine Kalibrierung durch ein nationales Metrologieinstitut oder durch eine anerkannte und akkreditierte Kalibrierstelle im Rahmen der EA

(European Cooperation for Accreditation) nachgewiesen werden.

(2) Die Frist für die Rekalibrierung beträgt 2 Jahre.

Stempelung

§ 14. Die Art der Stempelung der Schallkalibratoren wird in der Zulassung zur Eichung für die jeweilige Bauart festgelegt.

Verbindlicherklärung von Normen

§ 15. Die ÖNORM ENV 13005:1999 „Leitfaden zur Angabe der Unsicherheit beim Messen“ vom 1. Juli 1999 (siehe Anhang 1) und der Abschnitt 5.8 „Elektromagnetische Verträglichkeit“ der ÖVE/ÖNORM EN 60942:2003 „Elektroakustik – Schallkalibratoren“ vom 1. Jänner 2005 (siehe Anhang 2) werden für verbindlich erklärt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16. (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung im „Amtsblatt für das Eichwesen“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt – unter Vorbehalt des § 17 - die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 1977 mit der Eichvorschriften für Prüfschallquellen nach dem Prinzip der Druckkammer – Kalibrierung erlassen werden, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 5/1977, außer Kraft.

§ 17. Bereits zugelassene Schallkalibratoren dürfen bei Einhaltung der in dieser Eichvorschrift festgelegten Anforderungen und den in der Zulassung zur Eichung festgelegten Bestimmungen erst-, neu- oder nachgeeicht werden, dabei gelten die Bestimmungen und Fehlergrenzen für die Klassen 1 bzw. 2 gem. § 2 dieser Eichvorschrift analog für die Klassen 0,3 bzw. 0,6 gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 1977 mit der Eichvorschriften für Prüfschallquellen nach dem Prinzip der Druckkammer – Kalibrierung erlassen werden, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 5/1977.

§ 18. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Abl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich freier Warenverkehr anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81, notifiziert. (Notifikationsnummer 2008/436/A).

GZ 6216/2009

Der Leiter
des

Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen

Präsident Dipl.-Ing. August Hochwartner

Aufstellung
der am 1. Jänner 2010 gültigen Eichvorschriften

Eichvorschriften	erschieden im Amtsblatt Nr.	Eichvorschriften	erschieden im Amtsblatt Nr.
Achs- und Radlastmesser	8/1977	Härteprüfplatten	6/1953
-; Änderung	8/1994	Handelslängenmaße (siehe verkörperte Längenmaße)	
Aktivimeter	7/1993	Längenmessgeräte (siehe Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen)	
Aräometer		Lagerbehälter (Messlagerbehälter)	4/1986
innerstaatliche Zulassungen	5/1992	Manometer	11/12/1953
EWG-Bauartzulassungen	1/1993	-; Ergänzung	17/1954
Blutkörperchenzählkammern *) (Zellenzählkammern)	3/1972	-; Wiederverlautbarung	50/1960
Blutdruckmessgeräte *)	3/1991	Medizinische Spritzen (graduierte *)	5/1987
Brettermessgeräte (elektronische)	4/1973	Mehrdimensionale Messgeräte (siehe Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen)	
Drehzahlmesser	8/1990	Mengennummerter	3/2006
-; Änderung	6/1991	Messanlagen mit Flüssigkeitsvolumen- zählern für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser	3/2006
Eindringkörper für statische Härte- prüfverfahren	7/1953	Messeinrichtungen zur Bestimmung der Feuchte von Getreide	8/1991
-; Änderung	3/1984	Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide	
Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzein- richtungen	3/2006	innerstaatliche Zulassungen	1/1992
Fässer (Container)	5/1985	-; Änderung	1/1993
Fahrpreisanzeiger (siehe Taxameter)		EWG-Bauartzulassungen	1/1993
Flächenmessgeräte (siehe Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen)		Messgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen	3/1992
Flüssigkeitsmaße, einfache	6/1997	Messgeräte zum Abmessen des Rahmes für die butyrometrische Fettbe- stimmung nach dem Pipettierverfahren	32/1956
Gaszähler	3/2006	Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels (Schall- pegelmesser)	7/1980
Gaskalorimeter (selbsttätige *)	2/1983	Messkluppen	8/1984
Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen (Längenmessgeräte, Flächenmessgeräte, mehrdimensionelle Messgeräte)	3/2006	Messkolben	4/1991
-; Änderung	3/2009	Messmaschinen für Wegstrecken (siehe Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen)	
Geschwindigkeitsmessgeräte (Tacho- meter) in Kfz	2/2001	Messpipetten	4/1991
Gewichtsstücke		Messwandler	3/1993
Feingewichtsstücke	5/1966	Messwerkzeuge zur Volumenmessung von Flüssigkeiten außer Wasser	3/1974
- Fehlergrenzen entsprechend den Gewichtsstücken der Genauigkeitsklasse F1	6/1979	Messzylinder (Mensuren)	4/1991
Gewichtsstücke der Genauigkeits- klasse E1, E2, F ₁ , F ₂ und M1		Milchgefäße mit Messstab	7/1992
innerstaatliche Zulassungen	6/1979	Milchtransportgefäße bis 50 Liter	
EWG-Bauartzulassungen	1/1993	Rauminhalt	42/1958
Gewichtsstücke der Genauigkeits- klasse M2		Mischpipetten *)	2/1976
innerstaatliche Zulassungen	6/1979	Peilgeräte/ Peilbänder und -stäbe (siehe verkörperte Längenmaße)	
-;Berichtigung	2/1981	Peilmaschinen	1/1974
EWG-Bauartzulassungen	1/1993	Pyknometer	6/1992
Handelsgewichtsstücke	23/1952		
-; Änderung	8/1976		
Karatgewichtsstücke	23/1955		
Präzisionsgewichtsstücke	4/1952		

*) gegenstandslos wegen Entfall der Eichpflicht

Eichvorschriften	erschieden im Amtsblatt Nr.	Eichvorschriften	erschieden im Amtsblatt Nr.
Rahmbutyrometer nach dem Pipettier verfahren	32/1956	Verkehrsgeschwindigkeitsmesser	4/1963
Reifendruckmessgeräte		-; 1. Änderung	4/1966
innerstaatliche Zulassungen	8/1993	-; 2. Änderung	5/1968
EWG-Bauartzulassungen	8/1993	Verzögerungsmessgeräte	3/2000
Rundholzmessanlagen (elektronische)	7/1984	Verkörpernte Längenmaße	3/2006
-; Änderung	1/1992	-; Änderung	3/2009
Schallkalibratoren	3/2009	Vollpipetten	4/1991
Schallpegelmesser	7/1980	Waagen	
Spirituskontrollmessapparate (Trommel- zähler)	8/1992	Förderbandwaagen (Selbsttätige Waagen)	3/2006
Taxameter	3/2006	Gleiswaagen (Selbsttätige Waagen)	3/2006
Tankbandmaße (siehe verkörpernte Längenmaße)		Nichtselbsttätige Waagen	3/1994
Thermometer		-; 1. Änderung	3/1995
Flüssigkeits-Glasthermometer	4/1990	-; 2. Änderung	2/2002
-; Berichtigung	6/1990	Selbsttätige Waagen	3/2006
Medizinische Elektrothermometer *)	1/1986	(Selbsttätige Mengenwaagen:	
Medizinische Quecksilber-Glasthermo- meter (Fieberthermometer) *)		- Selbsttätige Kontrollwaagen,	
innerstaatliche Zulassungen	1/1974	- Selbsttätige Waagen für Einzelwägungen;	
-; 1. Änderung	5/1991	Selbsttätige Waagen zum Abwägen,	
-; 2. Änderung	3/1992	Selbsttätige Waagen zum dis-	
EWG-Bauartzulassungen	1/1993	kontinuierlichen Totalisieren,	
Transportmessbehälter von 200 dm ³ oder mehr, mit Ausnahme der Transportfässer		Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren (Förderbandwaagen),	
innerstaatliche Zulassungen	1/1977	Selbsttätige Gleiswaagen,	
EWG-Bauartzulassungen	1/1993	Selbsttätige Straßenfahrzeugwaagen)	
		Wärmezähler für flüssige Wärmeträger	3/2006
		Wasserzähler	3/2006
		Wegstreckenzähler in Kfz	2/2001

*) gegenstandslos wegen Entfall der Eichpflicht

Eichämterverzeichnis

(Stand 1. Jänner 2010)

Der Umfang der fachlichen Befugnisse ist der „Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse“ zu entnehmen (BGBl. II Nr. 390/1997).

EICHAMT	Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail	Amtstage A: Amtsstunden K: Öffnungszeiten für Kunden
WIEN	Schiffamtsgasse 1-3 1020 Wien 01/211 10-4107 211 10-4122 Fax wien.eich@bev.gv.at	A: Montag bis Donnerstag 8.00 bis 15.00 Freitag 8.00 bis 12.00 K: Dienstag bis Donnerstag 7.30 bis 12.00
EISENSTADT	Johann Permayr-Straße 2 a 7000 Eisenstadt 02682/623 25-51 623 25-54 Fax eisenstadt.eich@bev.gv.at	A: täglich 7.30 bis 15.30 K: Am 1. und 3. Montag in jedem Monat 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00
KREMS a. d. DONAU	Rechte Kremszeile 60 3500 Krems a. d. Donau 02732/831 45 831 45-515 Fax krems.eich@bev.gv.at	A: Montag bis Donnerstag 8.00 bis 14.30 Freitag 8.00 bis 12.00 K: Montag 8.00 bis 12.00
LINZ	Lederergasse 19 4020 Linz 0732/77 38 81-522 77 38 81-199 Fax linz.eich@bev.gv.at	A: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 K: Dienstag 8.00 bis 12.00
INNSBRUCK	Bürgerstraße 34 Postfach (ohne Nr.) 6010 Innsbruck 0512/58 80 91-2011 58 80 91-2061 Fax innsbruck.eich@bev.gv.at	A: täglich 7.30 bis 15.30 K: Montag 8.00 bis 14.00
SALZBURG	Georg-Wagner-Gasse 8 5020 Salzburg 0662/82 93 20 82 93 20-28 Fax salzburg.eich@bev.gv.at	A: Montag 8.00 bis 12.00 und nach tel. Vereinbarung K: Montag 8.00 bis 12.00
BREGENZ	Bergmannstrasse 1 6900 Bregenz 05574/427 49 427 49-7 Fax	A und K: Donnerstag 8.00 bis 15.00 Postanschrift siehe EA-Innsbruck
GRAZ	Körblergasse 25 8010 Graz 0316/32 55 91-101 32 55 91-114 Fax graz.eich@bev.gv.at	A: täglich 8.00 bis 14.00 K: Donnerstag 8.00 bis 12.00 u. nach tel. Vereinbarung
KLAGENFURT	Bahnhofstraße 35 und Lidmanskyygasse 20 9020 Klagenfurt 0463/554 01 590 671 Fax klagenfurt.eich@bev.gv.at	A: Montag und Freitag 9.00 bis 12.00 A und K: Donnerstag 8.00 bis 15.00

Die Vorlage von Messgeräten zur Eichung in einem Eichamt ist nur während der Öffnungszeiten bzw. deren Abholung nur während der Amtsstunden oder gegen telefonische Voranmeldung sowie technische Übertragungsmöglichkeiten (Telefax, E-Mail), möglich.

**Anerkennung der Qualitätssicherung für die Produktion
Verordnung z. Festlegung v. Konformitätsfeststellungsverfahren für Nichtselbst-
tätige Waagen, BGBl. Nr. 751/1994**

Hersteller

Gassner Wiege- und Messtechnik GmbH
Robinigstraße 26a, 5020 Salzburg

Kurzbeschreibung

Das Qualitätssicherungssystem der Firma Gassner Wiege- und Messtechnik GmbH wurde von der benannten Stelle des BEV überprüft und bewertet. Die Firma Gassner Wiege- und Messtechnik GmbH ist zur Erklärung der Konformität von Nichtselbsttätigen Waagen der Bauarten DMA02, DMA02 baby, DMA02 junior und DMA03 baby mit der Richtlinie 90/384/ EWG auf Grundlage der Qualitätssicherung für die Produktion berechtigt.
Nummer der Anerkennungsbescheinigung: A0445/2182/2009

**ZI. 1163/2009
Berichtigung des Bescheides ZI. 2230/2005 vom 30. Mai 2005
Selbsttätige Waagen zum Abwägen der Bauart M**

Antragsteller

OBL Systemvertrieb
Rainerstr. 19, 4600 Wels

Hersteller

C.B.C. S.r.l./Concetti
Ospedalicchio di Bastia Umbra, 6083 Bastia Umbra (perugia), Italien

Zulassungsbezeichnung

OE 93
W 862

Kurzbeschreibung

Da der Wortlaut des Abschnittes 7.2 der Beilage 1 des Zulassungsbescheides GZ 2230/2005 auf einem Versehen beruhend unrichtig war, war dieser Abschnitt von Amts wegen zu berichtigen.

ZI. 1423/2009
Baumusterprüfbescheinigung Nr. A 0445/1423/2009
Selbsttätige Waagen zum kont. Totalisieren
der Bauart E-EBW

Antragsteller und Hersteller

Kukla Waagenfabrik GmbH
Stefan-Fadinger-Straße 1-11, 4840 Vöcklabruck

Nr. der Baumusterprüfbescheinigung: A 0445/1423/2009

Kurzbeschreibung

Selbsttätige Waage zum kontinuierlichen Totalisieren (Förderbandwaage).
 $Q_{\max} \leq 2000 \text{ t/h}$, $d \geq 10 \text{ kg}$, Genauigkeitsklasse 1

ZI. 1905/2009
Konformitätsbescheinigung gemäß Messgeräteverordnung
BGBl. II Nr. 274/2006
Messanlagen für die Abgabe von Bier der Type BTS V60

Hersteller und Antragsteller

Schwarte Logistic GmbH
Taubenstraße 33-43, 48282 Emsdetten, Deutschland

Nr. der Konformitätsbescheinigung: A0445/1905/2009

Kurzbeschreibung

Messanlage an Straßentankwagen zur Abgabe von Bier

ZI. 2202/2009
Baumusterprüfbescheinigung gemäß Messgeräteverordnung
BGBl. II Nr. 274/2006
Messanlagen für die Übernahme von Milch der Type V2000

Hersteller und Antragsteller

Schwarte Logistic GmbH
Taubenstraße 33-43, 48282 Emsdetten, Deutschland

Nr. der Baumusterprüfbescheinigung: A0445/4804/2008 -1. Zusatz

Kurzbeschreibung

Messanlagen an Straßentankwagen zur Übernahme von Milch

Gegenstand der Änderung: geänderte Adresse des Herstellers, alternative Einbaulage des Zählers

Zi. 3631/2008
Zulassung zur Eichung

**Betriebsstoffmessanlage der Bauart „TAS2000S“, Fabr.Nr.7863, aufgestellt bei der
Fa. Hartl Transporte KG in 6130 Vamp, Fiecht Au 17, in geänderter Ausführung**

Antragsteller und Hersteller

Gilbarco GmbH & Co KG
Ferdinand-Henze-Straße 9, 33154 Salzkotten, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 99
R 280

Kenndaten

Q_{\max} (1/min): LKW:140, PKW:50

Q_{\min} (T/min): LKW:10, PKW:5

kleinste Abgabemenge (I): LKW:10, PKW:5 zulässiges Messgut: Dieselöl

Kurzbeschreibung

Betriebsstoffmessanlagen mit elektronischer Mengen- und Preisanzeigeeinrichtung.
Gegenstand der Änderung: Anzeigeeinheiten in geänderter Ausführung (LCD)

ZI. 1022/09

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

**Kabelmessmaschinen der Bauart Qudra-Trak II Fabr. Nr. 57077, 57078, 53330,
54485, 33-05-1017, 59191, 57042, 54484, 35592, 36911, 56142, 36916, 55346, 54733,
33-05-1015, 57769, 33-05-1013,
12-03-1045, 33-05-1016, 33-05-1012, 33-05-1018, 33-05-1014,
33-05-1019, 33-05-1011, 59192, 52686, 08-07-1003, 55340, 50-04-1050, 57737, 50-04-
1046, 16691 und 56119.
(2. Änderung)**

Antragsteller und Hersteller

Gebauer & Griller Kabelwerke GmbH
Laaer Straße 145, 2170 Poysdorf

Zulassungsbezeichnung

OE 95
L 032

Kurzbeschreibung

Messgeräte zur Bestimmung der Länge von Drähten, Kabeln und kabelartigem Messgut mit
einer Mindestlänge von 100 m.

ZI. 1068/2009
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Druckmessgeräte der Bauart HDS-40

Antragsteller und Hersteller

Sklarz Abwasser- und Umwelttechnik GmbH
Inselbergstraße 3, 99891 Schwarzhausen, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 09
D 010

Kurzbeschreibung

Messgerät zur Bestimmung des Druckes mit internem Drucksensor im Messbereich 0 bar bis 40 bar (Relativdruck).

ZI. 1227/2009
Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart LZQJ-XC

Antragsteller und Hersteller

EMH Elektrizitätszähler GmbH & Co KG
Südring 5, 19243 Wittenburg, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

Siehe Grundzulassung GZ 4934/2008.

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10068, Revision 4, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 09	Statischer Drehstromzähler der Type LZQJ-XC oder
E 030	DMTZ-XC für Messwandleranschluss

Kurzbeschreibung

Statischer Kombi-/Vierquadrantenzähler für direkten Anschluss oder Messwandleranschluss für Wirk- und Blindverbrauch mit Energietarifregistern, Lastprofil und Maximumtarifregistern mit optischen und elektrischen Schnittstellen sowie steckbarem Kommunikationsmodul.

Diese innerstaatliche Zulassung bezieht sich auf die in der zugehörigen EG-Baumusterprüfbescheinigung angeführten elektrischen, mechanischen und thermischen Bestimmungsgrößen.

Die Zähler sind mit den folgenden Software-Versionen und den zugehörigen Checksummen zugelassen. Die Software-Version kann unter der Kennziffer 0.2.0 am Display angezeigt und über die Schnittstellen ausgelesen werden, die Checksumme kann unter der Kennziffer C.90.2 ausgelesen werden.

Softwareversion	Checksumme
2.10	1644A6C3
2.12	3B199D5A

Die Zähler sind gemäß Typenschlüssel als Dreiphasen-Vierleiterzähler oder Dreiphasen-Dreileiterzähler zugelassen.

ZI. 1372/2009
Zulassung zur Eichung
Betriebsstoffmessenanlagen der Bauarten „4030“, „4030/FM10“, „2030HLG“ und
„2030HLG/FM10“, Gattung R8121 in geänderter Ausführung
(1. Änderung der Zulassung ZI. 4204/2003)

Antragsteller und Hersteller

Scheidt & Bachmann GmbH
41238 Mönchengladbach, Breite Straße 132, Deutschland

Zulassungsbezeichnungen

Wie Zulassung ZI. 4204/2003

Kenndaten

Wie Zulassung ZI. 4204/2003

Kurzbeschreibung

Betriebsstoffmessenanlagen mit elektronischer Mengen- und Preisanzeigeeinrichtung
Gegenstand der Änderung: geänderte Prüfsumme

ZI. 1373/2009
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
2. Änderung der Zulassung ZI. 5771/2005
Dosimeter der Bauart Unfors Xi als Dosimeter für Abnahme- und Konstanzprü-
fung in der Röntgendiagnostik

Antragsteller

Unfors Instruments GmbH
Lise-Meitner-Strasse 15, 89081 Ulm, Deutschland

Hersteller

Unfors Instruments AB
Uggledalsvägen 29, 42740 Billdal, Schweden

Zulassungsbezeichnung

OE 06	Unfors Xi
i 100	

Kurzbeschreibung

Das Unfors Xi ist ein batteriebetriebenes, mikroprozessorgesteuertes Dosimeter für die Abnahme- und Konstanzprüfung in der Röntgendiagnostik mit digitaler Anzeige der Dosis oder Dosisleistung. Es besteht aus einem Anzeigegerät und einem externen Detektor, der über ein Kabel mit dem Anzeigegerät verbunden wird.

Der Detektor enthält drei verschiedene Halbleitersensorfelder zur Messung der Dosis oder Dosisleistung von Photonenstrahlung (Röntgenstrahlung) in der konventionellen Radiographie und in der Mammographie.

Mit der 2. Änderung der Zulassung ZI. 5771/2005 sind Dosimeter der Bauart Unfors Xi (Anzeigeeinheit mit der Firmware Version 4.06 und Detektor R/F & MAM bzw. MAM mit der Firmware Version 4.14) zur Eichung zugelassen.

Zl. 1397/2009
Zulassung zur Eichung
Betriebsstoffmessenanlagen der Bauarten „200E“, „200E/FA“, „200E/A“, „200E/FA/A“, „200GE“, „200GE/FA“, „200GE/A“, „200GE/FA/A“, Gattung 8121,
in geänderter Ausführung

Antragsteller und Hersteller

Gilbarco GmbH & Co KG
Ferdinand-Henze-Straße 9, 33154 Salzkotten, Deutschland

Zulassungsbezeichnungen

OE 90 r 150	für Messanlagen der Bauarten „200E“, „200GE“, „200E/FA“, „200GE/FA“ nach Zulassung Zl. 41 870/90 bzw. Zulassung Zl. 41 870/90/1 (Bescheid GZ 42 070/92) (zusätzlich Vorwahltastatur), Messwerke KK60, Benzin, Düninflüssige
OE 90 r 151	
OE 91 R 520	für Messanlagen der Bauart 200GE/A“ nach Zulassung Zl. 42 805/92 (Raiffeisen Lagerhaus-Genossenschaft in Salzburg) Messwerke KK60, Benzin, Düninflüssige
OE 90 r 150	für Messanlagen der Bauarten „200E/A“, „200E/FA/A“, „200GE/A“, „200GE/FA/A“ nach Zulassung Zl. 40 669/91
OE 90 r 151	Messwerke KK60, Benzin, Düninflüssige
OE 90 r 150	für Messanlagen der Bauarten „200E“, „200E/FA“, „200E/A“, „200E/FA/A“, „200GE“, „200GE/FA“, „200GE/A“, „200GE/FA/A“ nach Zulassung Zl. 42 068/92
OE 90 r 151	Messwerke KK60, Benzin, Düninflüssige
OE 90 r 155	für Messanlagen der Bauarten „200E“, „200E/FA“, „200E/A“, „200E/FA/A“, „200GE“, „200GE/FA“, „200GE/A“, „200GE/FA/A“ nach Zulassung Zl. 42 068/92/1
OE 90 r 156	Messwerke KK60, Benzin, Düninflüssige
OE 90 R 152	für Messanlagen der Bauarten „200E“, „200E/FA“ nach Zulassung Zl. 41 870/90/1 (Bescheid GZ 43 211/93)
OE 90 R 153	Messwerke KK60, Benzin

OE 94	für Messanlagen der Bauarten „200E“, „200GE“ nach Zulassung Zl. 40 850/94 Messwerke KK60, Benzin, Düninflüssige
R 570	

OE 94
R 580

OE 95	für Messanlagen der Bauarten „200E“, „200GE“ nach Zulassung Zl. 41 391/95 und Zulassung Zl. 40 131/99 (Tankstelle in 1080 Wien, Bennoplatz 4), Messwerke K90, Benzin, Düninflüssige
R 110	

OE 95
R 115

OE 95
R 120

OE 95
R 125

OE 95	für Messanlagen der Bauarten „200E“, „200GE“ nach Zulassung Zl. 41 391/95/1 Messwerke K90, Benzin, Düninflüssige
R 280	

OE 95
R 285

OE 96	für Messanlagen der Bauarten „200E“, „200GE“ nach Zulassung Zl. 41 325/96 Messwerke K90, Benzin, Düninflüssige
R 360	

OE 96
R 400

Kenndaten

Wie in den unter Zulassungsbezeichnungen genannten Zulassungen	
Zulässiges Messgut	Benzin nach ÖNORM EN 228:2004; Benzin-Ethanol-Gemische mit einem Volumenanteil von 85 % Ethanol nach ÖNORM C1114; Benzin-Ethanol-Gemische mit einem Volumenanteil Ethanol zwischen 10 % und 85 %

Kurzbeschreibung

Betriebsstoffmessanlagen mit elektronischer Mengen- und Preisanzeigeeinrichtung.

Gegenstand der Änderung: zulässiges Messgut auch Benzin-Ethanol-Gemische

ZI. 1398/2009
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
der elektronischen Messkluppe
der Bauart Digitech Professional

Antragsteller

Urs Giger
Churerstraße 34, 9470 Buchs SG, Schweiz

Hersteller

Haglöf Sweden AB
Klockargatan 8, 8221 Langsele, Schweden

Zulassungsbezeichnung

OE 09
L 010

Kurzbeschreibung

Messgeräte mit digitaler und analoger Anzeige zur Bestimmung des Durchmessers von Rundholz.

ZI. 1400/2009
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart
Traffic Observer LMS-06

Antragsteller und Hersteller

ces complete electronic systems ag
Lagerstraße 14, 8600 Dübendorf, Schweiz

Zulassungsbezeichnung

OE 09
v 010

Kurzbeschreibung

Durch Scannen von Objekten (Fahrzeugen) in einem Erfassungsbereich von 180° und Verfolgen der Bewegung wird die Geschwindigkeit ermittelt. Mit zwei digitalen Kameras werden mindestens zwei Bilder des Fahrzeuges gemacht und gemeinsam mit den messrelevanten Daten manipulationssicher gespeichert. Es ist die Überwachung und Messung sowohl des ankommenden als auch des abfließenden Verkehrs möglich.

ZI. 1469/2009
Zulassung zur Eichung
Messeinrichtung zur Bestimmung der Feuchte von Getreide der Bauart
INFRATEC 1241-002 Grain Analyzer
(1. Änderung der Zulassung ZI. 1622/2008)

Antragsteller

FOSS GmbH
Zweigniederlassung Österreich
Eitnergasse 7, 1230 Wien

Hersteller

FOSS Tecator
Litteraturvägen 8, 26321 Höganäs, Schweden

Zulassungsbezeichnung

OE 08
Y 011

Kurzbeschreibung

Bestimmung der Feuchte einer ungeschroteten Getreideprobe durch Absorptionsmessung elektro-magnetischer Strahlung im nahen Infrarot. Die Bauart 1241-002 kann zusätzlich auch in den Versionen Basic 1, Basic 2, Basic 5 und Basic 6 ausgeführt sein.
Gegenstand der Änderung: zusätzliche Getreideart (Mais)

ZI. 1470 / 2009
Zulassung zur Eichung
Messeinrichtung zur Bestimmung der Feuchte von Getreide
der Bauart GAC 2100
(3. Änderung der Zulassung ZI. 3795/2004)

Antragsteller

FOSS GmbH
Zweigniederlassung Österreich
Eitnergasse 7, 1230 Wien

Hersteller

Dickey-John Corporation
P.O. BOX 10, Auburn, IL 62516, USA

Zulassungsbezeichnung

OE 05
Y 023

Kurzbeschreibung

Messgerät zur Bestimmung des Feuchtegehaltes einer ungeschroteten Getreideprobe basierend auf dem messtechnischen Prinzip der Kapazitätsmethode.
Gegenstand der Änderung: zusätzliche Getreideart (Mais)

ZI. 1576/2009
Zulassung zur Eichung
Prepayment-Kassiergeräte der Bauarten UNI-BLZ 6000 und UNI-BLZ 6000-M

Antragsteller und Hersteller

Bauer Elektronik
Breitenbergstrasse 2, 87719 Mindelheim, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

Siehe Zulassung GZ 4922/2000 für die Ausführung UNI-BLZ 6000 sowie GZ 5469/2003 für die Ausführung UNI-BLZ 6000-M.

Kurzbeschreibung

Siehe Zulassung GZ 4922/2000, GZ 5469/2003, GZ 1913/2005, GZ 5045/2006, GZ 5860/2006, GZ 2379/2007 sowie GZ 3275/2007 und EG Baumusterprüfbescheinigung DE-07-MI003-PTB004 für den eingebauten EMH-Zähler.

Geräte der Ausführung UNI-BLZ6000-1 dürfen auch mit der Aufschrift UNI-BLZ 7000 verwendet werden, Geräte der Ausführung UNI-BLZ6000-M1 dürfen auch mit UNI-BLZ 7000-M beschriftet werden.

Gegenüber den bisher zugelassenen Ausführungen sind die Zähler mit einer größeren grafischen LCD-Anzeige mit 128 x 64 Pixel mit entsprechender Ansteuerung ausgeführt, die Kenn-daten der Geräte, die eingebauten Zähler und die Schnittstellen bleiben unverändert. Die LEDs für Tarifindikation, Genauigkeitsprüfung, Betriebsanzeige und Klemmendeckelsicherung sowie zwei LEDs ohne Funktion und die IR-Schnittstelle sind unterhalb der Anzeige ausgeführt.

ZI. 1594/2009
Zulassung zur Eichung
Betriebsstoffmessenanlagen der Bauart „E 813“, Gattung 8121, in geänderter Ausführung
1. Änderung der Zulassung ZI. 40 401/95

Antragsteller

KSW Elektro- und Industrieanlagenbau GmbH
Industriepark Runa, Studa 3, 6800 Feldkirch

Hersteller

Bennett & Sauser AG
Fabrikstraße 4, 4503 Solothurn, Schweiz

Zulassungsbezeichnungen

OE 95	für Betriebsstoffmessenanlagen der Bauart „E 813“ mit einem Pumpen-Gasabscheiderblock je Messwerk
R 090	
OE 95	für Betriebsstoffmessenanlagen der Bauart „E 813“ mit einem Pumpen-Gasabscheiderblock für zwei Messwerke
R 95	

Kenndaten

Wie in Zulassung ZI. 40 401/95	
Zulässiges Messgut	Benzin nach ÖNORM EN 228:2004; Benzin-Ethanol-Gemische mit einem Volumenanteil von 85 % Ethanol nach ÖNORM C1114; Benzin-Ethanol-Gemische mit einem Volumenanteil Ethanol zwischen 10 % und 85 %

Kurzbeschreibung

Betriebsstoffmessenanlagen mit elektronischer Mengen- und Preisanzeigeeinrichtung

Gegenstand der Änderung: zulässiges Messgut auch Benzin-Ethanol-Gemische

ZI. 1652/2009
Zulassung zur Eichung
Elektrische Messwandler der Bauart ESB 0.8

Antragsteller und Hersteller

ELEQ b.v.
Siemensstraße 1, 50170 Kerpen-Sindorf, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 09	für Stromwandler Bauart ESB 0.8
M 010	

Kurzbeschreibung

Stromwandler der Bauart ESB 0.8 sind bandagierte Ringkernstromwandler in offener Bauweise zum Einbau in Schalter und Schaltanlagen. Die einzelnen Wandler werden zu einem Wandlerersatz zusammengefasst. Dieser Wandlerersatz wird mit der Wandlerrauflage durch Gießharz verbunden. Die Sekundärausleitungen sind als freie Ausleitungen ausgeführt. Die Leitungslänge ist auf dem Leistungsschild vermerkt.

Sie sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 0,72 kV ausgelegt.

ZI. 1672/2009
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Reifendruckmessgeräte mit elektronisch
gesteuerter Vorwahleinrichtung
der Bauart Pneutronic III AL 70 (PKW-Ausführung)
der Bauart Pneutronic III AL 145 (LKW-Ausführung)
(1. Änderung der Zulassung GZ 3595/2006)

Antragsteller

KSW – Elektro- und Industrieanlagenbau GmbH
Studa 3a, 6800 Feldkirch

Hersteller

EXCEL Electronic Products
Rua Jaboatão, 580/ 592, CEP 02516-010
Casa Verde - São Paulo - SP - Brasil

Zulassungsbezeichnung

OE 07
D 011

Kurzbeschreibung

Reifendruckmesser mit elektronischer Vorwahleinrichtung der Bauart Pneutronic III AL 70 (PKW-Ausführung, Druckbereich 0,3 bar bis 5 bar) und der Bauart Pneutronic III AL 145 (LKW-Ausführung, Druckbereich 0,3 bar bis 10 bar) mit der Softwareversion 8.4.1 (1. Änderung der Zulassung GZ 3595/2006)

ZI. 1764/2009
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart VKS 3.1

Antragsteller und Hersteller

VIDIT Austria GmbH
Jagdschlossgasse 81, 1130 Wien

Zulassungsbezeichnung

OE 09
v 020

Kurzbeschreibung

Geschwindigkeitsmessgeräte der Bauart VKS 3.1 ermitteln die Geschwindigkeit von Fahrzeugen, indem mittels perspektivischer Transformation aus einer mit Video gefilmten Verkehrssituation Strecken vermessen werden und die Anzahl der Videobilder zwischen zwei Momentaufnahmen als Zeitbasis verwendet wird. Zusätzlich ist eine nicht eichrelevante automatische Vorselektion und Speicherung von Verdachtsfällen implementiert.

ZI. 1766/2009
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Schallpegelmesser der Bauart Soundbook _octav
1. Änderung der Zulassung 2600/2007

Antragsteller

LB-acoustics Messgeräte GmbH
Floridusgasse 50, 1210 Wien

Hersteller

Sinus Messtechnik GmbH
Föpplstraße 13, 04347 Leipzig, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 07
s 021

Kurzbeschreibung

Der Schallpegelmesser ist ein 8-kanaliges integrierendes Messgerät zur Bestimmung des Schalldruckpegels und der davon abgeleiteten Größen, das auch auf einen Panasonic CF-19 Computer angedockt und auch mit der Software Harmonie 4.0.2.7 und Samurai 1.7.14 verwendet werden kann.

Die Zulassungsbezeichnung wurde geändert.

ZI. 1839/2009
Zulassung zur Eichung
Betriebsstoffmessenanlagen der Bauarten „Hecpump 2333“ und „Hecpump 2333/H“,
Gattung R8121,
4. Änderung der Zulassung ZI. 40 525/97

Antragsteller und Hersteller

Hectronic GmbH
Allmendstraße 15, 79848 Bonndorf, Deutschland

Zulassungsbezeichnungen

OE 97 r 300	für Betriebsstoffmessenanlagen der Bauart „Hecpump 2333“ nach Zulassung ZI. 40 525/97 ¹⁾ , jedoch mit Rechner ER5 / ER5/E
OE 97 r 310	für Betriebsstoffmessenanlagen der Bauart „Hecpump 2333/H“ nach Zulassung ZI. 40 525/97 ¹⁾ , jedoch mit Rechner ER5 / ER5/E
OE 97 r 301	für Betriebsstoffmessenanlagen der Bauart „Hecpump 2333“ nach Zulassung ZI. 6163/2000 ²⁾ , jedoch mit Rechner ER5/ ER5/E
OE 97 r 311	für Betriebsstoffmessenanlagen der Bauart „Hecpump 2333/H“ nach Zulassung ZI. 6163/2000 ²⁾ , jedoch mit Rechner ER5/ ER5/E
OE 03 R 350	für Betriebsstoffmessenanlagen der Bauart „Hecpump 2333“ nach Zulassung ZI. 3035/2003, jedoch mit Rechner ER5 / ER5/E
OE 03 R 351	
OE 03 R 352	
OE 03 R 353	
OE 97 r 310	für Betriebsstoffmessenanlagen der Bauart „Hecpump 2333/H“ nach Zulassung ZI. 6023/2008, jedoch mit Rechner ER5 / ER5/E
OE 97 r 311	

Kenndaten

Wie in den unter den Zulassungsbezeichnungen genannten Zulassungen

Kurzbeschreibung

Betriebsstoffmessenanlagen mit elektronischer Mengen- und Preisanzeigeinrichtung

Gegenstand der Änderung: Rechner Type ER5 / ER5/E

ZI. 1843/2009
Zulassung zur Eichung
Elektrische Messwandler der Bauarten ESTE 1/72,5...420 und ESTE 3/72,5...245
(2. Änderung der Zulassung ZI. 6372/00)

Antragsteller und Hersteller

AREVA T&D Messwandler GmbH
Bauernallee 27, 19288 Ludwigslust, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 00	für SF ₆ - Spannungswandler Bauarten ESTE 1/... und ESTE 3/...
M 050	

Kurzbeschreibung

Elektrische Messwandler der Bauarten ESTE 1/72,5, ESTE 1/123, ESTE 1/145, ESTE 1/170, ESTE 1/245 und ESTE 1/420 sind einpolig SF₆ - gasisolierte induktive Spannungswandler zum Anbau an metallgekapselte Schaltanlagen. Sie sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 72,5 kV, 123 kV, 145 kV, 170 kV, 245 kV und 420 kV ausgelegt.

Elektrische Messwandler der Bauarten ESTE 3/72,5, ESTE 3/123, ESTE 3/145, ESTE 3/170 und ESTE 3/245 sind dreipolige Ausführungen. Es sind die Aktivteile von drei gleichen Einzelwandlern in einem gemeinsamen Wandlergehäuse untergebracht. Der Aufbau der einpoligen Spannungswandler ist bis auf die spannungsbedingte unterschiedliche Ausführung der Primärwicklung praktisch gleich.

Die Zulassungen ZI. 6372/00 und ZI. 3753/06 werden um die Bauart ESTE 1/420 erweitert.

Die Bauarten ESTE 1/72,5, ESTE 1/123, ESTE 1/145, ESTE 1/170, ESTE 1/245, ESTE 3/72,5, ESTE 3/123, ESTE 3/145, ESTE 3/170 und ESTE 3/245 werden auch für einen weiteren Hersteller und für die Genauigkeitsklasse 0,1 mit einer maximalen Nennleistung von 100 VA zugelassen.

ZI. 1844/2009
Zulassung zur Eichung
Elektrische Messwandler der Bauarten OSKF..., OTEF... und KOTEF...
(1. Änderung der Zulassung ZI. 40966/98)

Antragsteller und Hersteller

AREVA T&D Messwandler GmbH
Bauernallee 27, 19288 Ludwigslust, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 98	für Stromwandler Bauart OSKF...
M 030	(in den Ausführungen 110 bzw. 123, 220 bzw. 245, 380 bzw. 420)
OE 98	für einpolig isolierte Spannungswandler Bauart OTEF...
M 040	(in den Ausführungen 110 bzw. 123, 220 bzw. 245, 380 bzw. 420)
OE 98	für kombinierte Messwandler Bauart KOTEF...
M 050	(in den Ausführungen 110 bzw. 123, 220 bzw. 245)

Kurzbeschreibung

Elektrische Messwandler der Bauart OSKF... sind Stromwandler, die für den Einbau in Freiluft-hochspannungsanlagen vorgesehen sind. Sie sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von max. 420 kV ausgelegt.

Elektrische Messwandler der Bauart OTEF... sind einpolig isolierte Spannungswandler, die für den Einbau in Freilufthochspannungsanlagen vorgesehen sind. Sie sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von max. 420 kV ausgelegt.

Elektrische Messwandler der Bauart KOTEF... sind kombinierte Messwandler, bestehend aus Strom- und Spannungswandlerteil, die für den Einbau in Freilufthochspannungsanlagen vorgesehen sind. Sie sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von max. 245 kV ausgelegt. Die mit ZI. 40966/98 erteilte Zulassung zur Eichung für elektrische Messwandler der Bauarten OSKF..., OTEF... und KOTEF... wird erweitert auch für einen weiteren Hersteller erteilt.

ZI. 1845/2009
Zulassung zur Eichung
Elektrische Messwandler der Bauarten EIRKS 180S (AMT 123/1), EIRKS 320S
(AMT 245/2), EIRKS 440S (AMT 420/3) und EIRKS 3/180S (AMT 3/72,5...145)
(1. Änderung der Zulassung ZI. 40133/98)

Antragsteller

AREVA T&D Messwandler GmbH
Bauernallee 27, 19288 Ludwigslust, Deutschland

Hersteller

AREVA T&D Messwandler GmbH
Bauernallee 27, 19288 Ludwigslust, Deutschland
Siemens AG
Paul-Gossen-Strasse 100, 91050 Erlangen, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 98	für SF ₆ -Stromwandler Bauarten EIRKS 180S, EIRKS 320S, EIRKS 440S und
M 020	EIRKS 3/180S (entspricht Siemens AMT 123/1, AMT 245/2, AMT 420/3 und AMT 3/72,5...145)

Kurzbeschreibung

Elektrische Messwandler der Bauarten EIRKS 180S, EIRKS 320S und EIRKS 440S sind Ringkernstromwandler, die für den Einbau in gekapselte SF₆-gasisolierte Hochspannungsschaltanlagen vorgesehen sind. Die Bauart EIRKS 180S ist für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 72,5 kV, 123 kV, 145 kV oder 170 kV ausgelegt; die Bauart EIRKS 320S ist für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 170 kV oder 245 kV ausgelegt; die Bauart EIRKS 440S ist für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 245 kV oder 420 kV ausgelegt.

Elektrische Messwandler der Bauart EIRKS 3/180S sind Ringkernstromwandler in dreiphasiger Ausführung, die für den Einbau in gekapselte SF₆-gasisolierte Hochspannungsschaltanlagen vorgesehen sind. Sie sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 72,5 kV, 123 kV oder 145 kV ausgelegt.

Die Zulassung ZI. 40133/98 wird um die Bauart EIRKS 3/180S (entspricht Siemens AMT 3/72,5, AMT 3/123 und AMT 3/145) erweitert.

Die Bauarten EIRKS 180S, EIRKS 320S, EIRKS 440S (entspricht Siemens AMT 123/1, AMT 245/2 und AMT 420/3) werden erweitert auch für einen weiteren Hersteller (AREVA T&D Messwandler GmbH) und für die Genauigkeitsklasse 0,1 zugelassen. Diese Bauarten werden auch mit einem vorangestellten „E...“ in der Bauartbezeichnung sowie den genannten höchsten Spannungen für Betriebsmittel zugelassen.

ZI. 1863/2009
Zulassung zur Eichung
Betriebsstoffmessanlagen für Hochdruckerdgas der Bauarten „Global Star“,
„Global Vista“ und „587“, Gattung R8121

Antragsteller und Hersteller

Dresser Wayne Pignone
 Via Roma, I-23018 Talamona (SO), Italien

Zulassungsbezeichnung

OE 09
R 010

Kenndaten

Bauart des Massezählers	CNGmass		CNG050
Nennweite DN (mm)	15	25	15
Q_{min} (kg/min)	0,8	1,5	0,77
Q_{max} (kg/min)	80	150	77
Kleinste Abgabemenge	5 kg		
Messgut: Erdgas im Druckbereich bis	350 bar		345 bar

Kurzbeschreibung

Betriebsstoffmessanlagen für Hochdruckerdgas mit elektronischer Mengen- und Preisanzeigeeinrichtung.

ZI. 2251/2009
Zulassung zur Eichung
Elektronische Mengenanzeigeeinrichtungen der Bauart „VEGA II“
1. Änderung der Zulassung ZI. 3713/2005

Antragsteller und Hersteller

Isoil Impianti S.p.A
 74, Via Madonna delle Rose, 24061 Albano S. Alessandro (BG), Italien

Zulassungsbezeichnungen

OE 04	für elektronische Mengenanzeigeeinrichtungen ohne Temperatur-
R 100	Mengenumwertung
OE 04	für elektronische Mengenanzeigeeinrichtungen mit Temperatur-
R 110	Mengenumwertung

Kurzbeschreibung

Elektronische Mengenanzeigeeinrichtungen, ohne oder mit Temperatur-Mengenumwertung mittels eines Pt-100-Temperaturfühlers, für ortsfeste Messanlagen.
 Gegenstand der Änderung: geänderter Impulsgeber, geänderter Drucker und Datenkonzentratoren

ZI. 2253/2009

Zulassung zur Eichung

Betriebsstoffmessenanlagen der Bauart „4000“, Gattung R8121, in geänderter Ausführung, aufgestellt bei der Tankstelle LEO Tankstellenbetriebs GmbH in 1070, Seidengasse 12

Antragsteller

LEO Tankstellenbetriebs GmbH
Seidengasse 12, 1070 Wien

Hersteller

KW Anlagen- und Gerätebau GmbH (ehemals Kraft & Wärme GmbH)

Zulassungsbezeichnung

OE 85
R 275

Kenndaten

Qmax (l/min)	40
Qmin (l/min)	4
Kleinste Abgabemenge (l)	5
Zyklisches Volumen (l)	0,5
Pmax (bar)	1,6

Kurzbeschreibung

Betriebsstoffmessenanlagen mit elektronischer Mengen- und Preisanzeigeeinrichtung

Gegenstand der Änderung: Umstellung von Saugbetrieb auf Druckbetrieb

ZI. 2268/2009
Zulassung zur Eichung
Elektrische Messwandler der Bauarten TJC 4, TJC 5, TJC 6, TJP 4.. und TJP 6..
(3. Änderung der Zulassung ZI. 5843/2005)

Antragsteller

ABB AG
Clemens-Holzmeister-Straße 4, 1109 Wien

Hersteller

ABB EJV s.r.o.
Videnská 117, 61900 Brno, Tschechische Republik

Zulassungsbezeichnung

OE 05	für Spannungswandler Bauarten TJC 4, TJC 5, TJC 6, TJP 4.., TJP 6..
M 060	

Kurzbeschreibung

Elektrische Messwandler der Bauarten TJC 4, TJC 5, TJC 6, TJP 4.. und TJP 6.. sind einpolig gießharzisierte Spannungswandler, die für den Einbau in Mittelspannungs-Schaltanlagen vorgesehen sind.

Die Bauarten TJC 4, TJC 5, TJC 6 sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 7,2 kV oder 12 kV bzw. 17,5 kV bzw. 24 kV ausgelegt.

Die Bauart TJP 4.. ist für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 3,6 kV oder 7,2 kV oder 12 kV, die Bauart TJP 6.. von 17,5 kV oder 24 kV ausgelegt. Diese Bauarten sind mit einer primären Sicherung ausgeführt. Mit dieser Änderung werden auch die Bauarten TJP 4.. und TJP 6.. zugelassen.

ZI.2277/2009
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Betriebsstoffmessenanlagen der Bauart „Zapfsäule CNG 450“ für Hochdruckerd-
gas, Gattung R8121, in geänderter Ausführung
1. Änderung der Zulassung ZI. 1661/2004

Antragsteller und Hersteller

Linde Gas GmbH
Erdbergstraße 197 – 199, 1030 Wien

Zulassungsbezeichnung

OE 03
R 155

Kenndaten

Nennweite DN	15	25
Qmin (kg/min)	0,8	1,5
Qmax (kg/min)	80	150
Kleinste Abgabemenge (kg)	5	
Messgut	Erdgas im Druckbereich bis 350 bar	

Kurzbeschreibung

Betriebsstoffmessenanlagen für Hochdruckerdgas mit Massezählern

